369.

Antrag

zum anderweiten mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 35 zum Entwurf eines Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen.

Eingegangen am 1. November 1916.

(Dekret Nr. 35, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 S. 1833 flg.
Antrag Nr. 362, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 63 vom 26. Oktober 1916.
Mitteilungen der I. Kammer vom 1. November 1916.)

Die Kammer wolle beschließen:

den Beschlüssen der ersten Kammer allenthalben beizutreten und demzufolge

I. § 1 Absatz 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

II. 1. in § 2 Absatz 1 Satz 3 die Worte: „oder von der Genehmigung eines Dritten" und „oder die Genehmigung erteilt wird" zu streichen,

2. in § 2 Absatz 1 den Schlußsatz zu streichen,

3. in § 2 Absatz 2 vor den Worten: „Veräußerungen durch den Konkursverwalter" einzuschalten die Worte: „vom Finanzministerium genehmigte",

4. in § 2 Absatz 2 die Worte: „Veräußerungen an den Staat" zu streichen;

III. 1. in § 3 Absatz 1 die Worte: „und dem Bergwerksunternehmer schon zu dieser Zeit das Eigentum am Grundstück zustand oder ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen war" zu streichen,

2. in § 3 Absatz 1 nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Ein Grundeigentümer darf auch nach diesem Zeitpunkte auf seinem eigenen Grund und Boden Kohlen auf seine Kosten und auf seinen Namen aufsuchen, wenn ihm oder seinem Erblasser oder einem seiner Angehörigen das Grundstück schon vor dem 18. Oktober 1906 gehörte.",

3. in § 3 den Absatz 3 zu streichen;

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id446234796-19150020/122